

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die gemeinsame Erfüllung von Aufgaben als Schulträger

nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) v. 01.08.1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz v. 29.01.2025 (GBl. 2025 Nr. 6), i.V.m. § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) v. 16.09.1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz v. 22.07.2025 (GBl. 2025 Nr. 71),

zwischen

1. **Gemeinde Karlsbad**, vertreten d. d. Bürgermeister Björn Kornmüller,
Hirtenstraße 14, 76307 Karlsbad

- nachfolgend: „**Gemeinde Karlsbad**“ -

2. **Gemeinde Waldbronn**, vertreten d. d. Bürgermeister Christian Stalf,
Marktplatz 7, 76337 Waldbronn

- nachfolgend: „**Gemeinde Waldbronn**“ -

- gemeinsam „**die Vertragsparteien**“ genannt -

VORBEMERKUNGEN

- (1) Das Schulzentrum Karlsbad im Ortsteil Langensteinbach wurde in den Jahren 1971 bis 1975 errichtet und wird seither von Schülern aus den Gemeinden Karlsbad und Waldbronn sowie aus weiteren umliegenden Gemeinden besucht. Im Schulzentrum befanden sich ursprünglich ein Gymnasium, eine Realschule und eine Hauptschule. Letztere wurde später zur Werkrealschule weiterentwickelt. Im Schuljahr 2015/2016 wurde die Gemeinschaftsschule Karlsbad-Waldbronn eingerichtet, welche inzwischen die Werkrealschule ersetzt.
- (2) Die Gemeinde Karlsbad und die Gemeinde Waldbronn schlossen im September 2016 eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung „über die Übernahme der Aufgabe der Schulträgerschaft der Gemeinschaftsschule der Gemeinden Karlsbad und Waldbronn“ (nachfolgend: „Vereinbarung 2016“). Gemäß § 1 Abs. 1 der Vereinbarung 2016 verpflichtete sich die Gemeinde Karlsbad, die Aufgaben der Schulträgerschaft für die Gemeinschaftsschule Karlsbad-Waldbronn zu übernehmen. Die Gemeinde Waldbronn verpflichtete sich, den Schulbezirk der Gemeinde Waldbronn für die Haupt- und Werkrealschüler gemäß § 25 Abs. 4 SchG aufzugeben. Gemäß § 5 Satz 3 der Vereinbarung 2016 resultierte aus der Übernahme der künftigen Schüler/innen keine Verpflichtung der Gemeinde Waldbronn zur Beteiligung an künftigen Gebäuden oder Ausstattungsinvestitionen der Gemeinde Karlsbad für die Gemeinschaftsschule.

- (3) Das Schulzentrum befand sich zuletzt in einem baulich und funktional überholungsbedürftigen Zustand. Seit dem Jahr 2017 wurden die erforderlichen Maßnahmen ermittelt, mit den jeweils aktuellen pädagogischen Konzepten abgestimmt sowie Kostenschätzungen erstellt. Im Anschluss daran nahm die Gemeinde Karlsbad die Generalsanierung des Schulzentrums vor, deren Umsetzung inzwischen weitgehend abgeschlossen ist. Die Gemeinde Karlsbad hat die Gemeinde Waldbronn mit Schreiben vom 05.02.2024 erstmals über eine angestrebte Kostenbeteiligung der Umlandgemeinden informiert. Dem vorausgegangen war der Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Karlsbad vom 19.10.2023, die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Umlandkommunen zu erklären, um eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu deren finanziellen Beteiligung an der Generalsanierung der Gebäude im Schulzentrum abzuschließen. In der Sitzung am 21.10.2024 hat der Gemeinderat der Gemeinde Waldbronn beschlossen, eine Zusammenarbeit mit der Gemeinde Karlsbad anzustreben und eine interkommunale Vereinbarung zur Sanierung des Schulzentrums zu unterzeichnen.
- (4) Um die wirtschaftliche Belastung durch die Generalsanierung des Schulzentrums unter den Vertragsparteien angemessen und abschließend zu verteilen, wird gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 SchG i.V.m. § 25 GKZ diese Vereinbarung getroffen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde Karlsbad ist Schulträger der im Schulzentrum Karlsbad untergebrachten Schulen (Realschule, Gemeinschaftsschule und Gymnasium). Die Aufgabe als Schulträger nimmt die Gemeinde Karlsbad nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 SchG i.V.m. § 25 GKZ auch für die Gemeinde Waldbronn wahr.
- (2) Ihrer Aufgabe als Schulträger kommt die Gemeinde Karlsbad insbesondere dadurch nach, dass sie derzeit die Generalsanierung des Schulzentrums Karlsbads durchführt und dieses für den Betrieb der in Abs. 1 genannten Schulen zur Verfügung stellt und unterhält.

§ 2

Beteiligung an den Investitionskosten für die Generalsanierung des Schulzentrums

- (1) Die Gemeinde Karlsbad erhält von der Gemeinde Waldbronn als Beteiligung an den Investitionskosten für die Generalsanierung des Schulzentrums Karlsbad einen einmaligen Investitionsbeitrag in Höhe von insgesamt

1.800.000 Euro (1,8 Mio.).

- (2) Die Gemeinde Waldbronn verpflichtet sich, diesen Betrag an die Gemeinde Karlsbad zu bezahlen. Die Höhe des Investitionsbeitrags wurde vor dem Hintergrund der durchschnittlichen Schülerzahlen in den Schuljahren 2014/2015 bis 2018/2019 unter Berücksichtigung der drei verschiedenen Schularten, des Standortvorteils der Gemeinde Karlsbad sowie der Vereinbarung 2016 vereinbart.
- (3) Der Investitionsbeitrag der Gemeinde Waldbronn wird zum 1.11.2025 fällig und ist auf folgendes Konto der Gemeinde Karlsbad mit dem Verwendungszweck „Schulkostenbeteiligung Schulzentrum“ zu bezahlen:

Volksbank Ettlingen, DE27 6609 1200 0020 7008 07

- (4) Der einmalige Investitionsbeitrag nach Abs. 1 ist fest vereinbart. Damit sind sämtliche Ansprüche der Gemeinde Karlsbad auf Beteiligung der Gemeinde Waldbronn an den Kosten der Generalsanierung des Schulzentrums Karlsbad abgegolten. Das Risiko von etwaigen Kostensteigerungen für die Generalsanierung des Schulzentrums trägt die Gemeinde Karlsbad.

§ 3 Laufende Kosten

- (1) Die laufenden Kosten des Schulzentrums trägt die Gemeinde Karlsbad; eine Pflicht zur Kostenbeteiligung besteht für die Gemeinde Waldbronn nicht.
- (2) Die laufenden Kosten umfassen insbesondere die Kosten für den Betrieb und für die sachgerechte Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Gebäude samt Einrichtungen und Nebenanlagen.

§ 4 Rückzahlungspflichten; Nutzungsentwicklung

- (1) Nutzt die Gemeinde Karlsbad das Schulzentrum innerhalb von 25 Jahren ab der Abnahme aller Maßnahmen der Generalsanierung nicht mehr oder nicht mehr vollständig für schulische Zwecke, kann die Gemeinde Waldbronn eine teilweise Rückzahlung ihres Investitionsbeitrags nach § 2 dieser Vereinbarung geltend machen. Der Rückzahlungsanspruch nach Satz 1 beträgt für jedes volle Schuljahr vier Prozent des geleisteten Investitionskostenbeitrags, gerechnet ab dem Beginn der außerschulischen Nutzung bis 25 Jahre nach der Schlussabnahme aller Maßnahmen der Generalsanierung. Im Fall einer nur noch teilweisen schulischen Nutzung des Schulzentrums ermittelt sich der Rückzahlungsanspruch nach dem flächenmäßigen Anteil von schulisch bzw. außerschulisch genutzten Räumlichkeiten, die Gegenstand der Generalsanierung sind.

- (2) Die Gemeinde Karlsbad wird sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten dafür einsetzen, dass Schüler aus der Gemeinde Waldbronn auch künftig die Schulen im Schulzentrum Karlsbad in der bisherigen Größenordnung besuchen können. Sollte dennoch innerhalb von 25 Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufnahme von Schülern aus der Gemeinde Waldbronn abgelehnt werden, so haben die Vertragsparteien auf Verlangen der Gemeinde Waldbronn in Gespräche einzutreten.

§ 5

Keine Vereinbarung über zukünftige Kostenbeteiligung

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Vereinbarung ausschließlich die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung laufende und bereits weitgehend abgeschlossene Generalsanierung des Schulzentrums zum Gegenstand hat und hieraus keine Maßstäbe für etwaige zukünftige Beteiligungen an weiteren Maßnahmen abgeleitet werden können.

§ 6

Schlichtungsstelle

Die Vertragsparteien werden bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung vor dem Beschreiten des Rechtswegs die obere Schulaufsichtsbehörde (derzeit das Regierungspräsidium Karlsruhe) zur Vermittlung einer gütlichen Einigung anrufen.

§ 7

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf eines Schuljahres gekündigt werden, wenn sich die (schul-)rechtliche Situation so sehr verändert hat, dass ihr ein Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere, soweit gesetzliche oder fördermittelrechtliche Neuregelungen Auswirkungen auf die Generalsanierung haben. Ein Recht zur Kündigung aus wichtigem, heute noch nicht absehbarem Grund bleibt im Übrigen unberührt.
- (2) Eine Kündigung muss schriftlich gegenüber der anderen Vertragspartei erklärt werden. Hat eine Kündigung schulorganisatorische Änderungen zur Folge, bleibt ein gesetzliches Zustimmungsbedürfnis der obersten Schulaufsichtsbehörde unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Dieser Vereinbarung haben die Gemeinderäte der Vertragsparteien zugestimmt.
- (2) Für das Inkrafttreten dieser Vereinbarung ist nach § 31 Abs. 2 SchG i.V.m. §§ 25 Abs. 5, 28 Abs. 2 GKZ die Genehmigung des Landratsamts Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde und gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 SchG die Zustimmung des Regierungspräsidiums Karlsruhe als obere Schulaufsichtsbehörde erforderlich. Die Vereinbarung ist von den Vertragsparteien mit der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen. Die Vereinbarung wird am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung wirksam (§ 25 Abs. 6 GKZ).
- (3) Die Vereinbarung 2016 bleibt durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung unberührt und weiterhin wirksam.

§ 9 Schriftform und salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung dieser Vereinbarung einschließlich dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die weggefallene Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der weggefallenen Bestimmung möglichst nahekommt.

Karlsbad, den 25.09.2025

Waldbronn, den 25.09.2025

gez.

gez.

Björn Kornmüller
Bürgermeister Gemeinde Karlsbad

Christian Stalf
Bürgermeister Gemeinde Waldbronn